



Betriebsordnung
des
Wertstoffhofes Klausdorfer Weg

**der Landeshauptstadt Kiel
- Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel -
Daimlerstraße 2, 24109 Kiel**

Vom 15.02.2016

Für die Annahme von Abfällen und den Betrieb des Wertstoffhofes im Klausdorfer Weg 177 wird aufgrund § 1 Nr. 5 der Abfallsatzung folgende Betriebsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel, vertreten durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel - nachstehend Betreiber genannt -, betreibt aufgrund § 1 Nr. 5 der Abfallsatzung den Wertstoffhof Klausdorfer Weg entsprechend der Genehmigung nach § 73 und § 78 der Landesbauordnung (LBO) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Mit Betreten bzw. Befahren des Geländes erkennt der Anlieferer / Besucher die Regelungen dieser Betriebsordnung an.

§ 2

Abfallarten

Gemäß baurechtlicher Genehmigung vom 10.11.2008 sind folgende Abfälle für die Annahme zugelassen:

Abfallschlüssel	Bezeichnung
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Bauschaumdosen
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von

	Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 02	gebrauchte Geräte und Shredderrückstände
16 02 12*	Nachtspeicheröfen
16 02 13*	Gefährliche Bestandteile ⁽²²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (z. B. Holzfenster, Bahnschwellen, kyanisierte und imprägnierte Hölzer aus dem Außenbereich)
17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte ; z.B. Dachpappe
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 07	Gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 21 *	Gasentladungslampen
20 01 23*	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 01 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁽⁶⁶⁾ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe, CDs;
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (hier: Grün- und Strauchschnitt)
20 02 02	Boden und Steine
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (hier nur Kleinmengen)
20 03 07	Sperrige Mischfraktion / Matratzen

Fußnoten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001:

⁽²²⁾ Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

⁽⁶⁶⁾ Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Die in Großcontainern und anderen Sammelbehältern zu Abfall-Sammelfraktionen zusammengefassten Abfälle richten sich nach der Entsorgung / den Entsorgungswegen sowie den jeweils einschlägigen Vorschriften.

§ 3

Öffnungszeiten und Ansprechpartner

Die Abgabe der vorstehend angeführten Abfallarten erfolgt

im Winter	(November bis Februar)		
	Montag bis Freitag:	von	8:00 bis 16:00
	Samstag:	von	8:30 bis 14:00
und im Sommer	(März bis Oktober)		
	Montag & Freitag		von 8:00 bis 17:00 (lange Öffnungstage)
	Dienstag bis Donnerstag		von 8:00 bis 16:00
	Samstag		von 8:30 bis 14:00

Die Zeiten können dem Bedarf, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, angepasst werden.

Ansprechpartner:

Normalbetrieb:

Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel
- ABK Wertstoffhof -
Daimlerstraße 2, 24109 Kiel
71.3.3: Herr Gärtner / Herr Nielsen
Tel.: 04 31/ 2602444

In Notfällen:

Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel
Daimlerstraße 2, 24109 Kiel
71.3.3 Frau Heinrich-Lederer
Tel.: 04 31/58 54 – 156
Fax: 04 31/58 54 – 8 156
Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel
Daimlerstraße 2, 24109 Kiel
71.3.3 Herr Graß
Tel.: 04 31/58 54 – 251
Fax: 04 31/58 54 – 8251 / Handy: 015155134309

§ 4

Annahme

Die einzelnen Sammelbehälter sind durch eine genaue Beschilderung gekennzeichnet. Es werden nur sortierte Abfälle entsprechend den Annahmebedingungen (§ 4 Abs. 1 - 9) übernommen. Über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der übernommenen Abfälle ist eine jährliche Stoffbilanz zu erstellen.

Beim Wertstoffhof werden vorwiegend kleinere, haushaltsübliche Mengen angenommen. Es gelten folgende Annahmebedingungen:

- (1) Die Anlieferer haben sich an der Einfahrt beim Personal anzumelden. Gebühren und Entgelte für kostenpflichtige Abfälle sind hier vor der Entladung zu entrichten. Hinweise zur korrekten Befüllung der entsprechenden Behältnisse durch das Personal sind zu beachten.
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Abfall- und Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel (LH Kiel) oder aufgrund der Entgeltordnung der LH Kiel; eine entsprechende Übersicht ist für den Kunden ausgehängt. Die Satzungen können vor Ort eingesehen werden.
- (3) Alle Abfälle müssen entsprechend den Qualitätsrichtlinien (§ 5) sortiert und in sauberem Zustand angeliefert werden. Material, dessen Qualität diesen Kriterien nicht entspricht, kann nicht angenommen werden.
- (4) Die Anlieferer befüllen die entsprechend beschrifteten Container und Sammelbehälter grundsätzlich selbst, wobei das Personal die ordnungsgemäße Zuordnung sicherstellt. Das Personal ist dann hilfreich, wenn es der Kunde wünscht oder die Entladesituation es erfordert.
- (5) Die Befüllung der Container mit hohen Wänden erfolgt zunächst über deren geöffnete Hecktüren oder - wenn der Füllgrad zunimmt - mit Hilfe mobiler Podestleitern. Wei-

tere technische Ladehilfen stehen nicht zur Verfügung. Container mit niedrigen Wänden können von den Seiten befüllt werden.

- (6) Sind Mitarbeiter des ABK beim Be- und Entladen eines Fahrzeugs mit Zustimmung des Anlieferers behilflich und entsteht hierbei ein Schaden am Fahrzeug des Anlieferers, so ist der Mitarbeiter des ABK und der ABK von der Haftung freigestellt. Ausgenommen hiervon sind Beschädigungen, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen.
- (7) Die Schüttboxen sind grundsätzlich außerhalb der Öffnungszeit des Wertstoffhofes - idealerweise morgens - durch das Betriebspersonal mit Hilfe eines geeigneten Arbeitsgeräts zu entleeren; die Abfälle sind in bereit gestellte Großcontainer zu verbringen.
- (8) Die Großcontainer sind - nach deren Befüllung d. d. Betriebspersonal - zur Abholung d. d. Containerdienst bereit zu stellen.
- (9) Sind Mitarbeiter des ABK beim Be- und Entladen eines Fahrzeugs mit Zustimmung des Anlieferers behilflich und entsteht hierbei ein Schaden am Fahrzeug des Anlieferers, so ist der Mitarbeiter des ABK und der ABK von der Haftung freigestellt. Ausgenommen hiervon sind Beschädigungen, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen.

§ 5

Beispiele einzelner Abfallfraktionen

Sperrige Mischfraktion	Sperrige Hausratgegenstände gem. Abfallsatzung, Matratzen werden separat erfasst;
Holz	<ul style="list-style-type: none">• Unbelastetes und unbehandeltes Vollholz, z.B. Bau- und Abbruchholz, Spanplatten ohne Beschichtung, Paletten, Kisten;• Belastetes und behandeltes Holz, z.B. Dielen, Deckenpaneelen, Spanplatten, Fenster und Haustüren, Bahnschwellen, behandelte Holzläufe;
Grünschnitt	Baum-, Hecken- und Rasenschnitt, Laub, Blumen und Astwerk, Baumstämme;
Dämmstoffe	Mineral- und Glaswolle sowie Dämmstoffe ähnlicher Struktur;
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Nicht mineralische Bauabfälle, Kunststofffenster und -türen, verschmutzte Baufolie;
Bauschutt, nicht verwertbar	Bauschutt mit Fremdanteilen (z.B. Holz, Kunststoff, Kabel, Papier, Metall, Gipskartonplatten, Rigips, Ytong;)
Bauschutt, verwertbar	Steine, Ziegel, Mörtel, Beton, Dachpfannen, Sand;
Asbesthaltige Abfälle	Welldachbelege, Blumenkübel, z.B. Eternit (ist in Kunststoffolie verpackt anzuliefern)
Reifen	PKW-Reifen mit und ohne Felgen, LKW-Reifen mit und ohne Felgen;
Papier, Pappe, Kartonagen	Verpackungen, Zeitschriften etc.
Metallschrott	Fahrräder, Töpfe, Kleineisenteile, ölfreie Autoteile, Aluminium, Zink;

Folien	Farbige, weiße und durchsichtige Folien, Luftpolster- und Stretchfolien;
Elektro- und Elektronikschrott	SG 1 Haushaltsgroßgeräte SG 2 Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren; SG 3 Bildschirme, Monitore und TV-Geräte; SG 4 Lampen (außer Gasentladungslampen) SG 5 Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte;
Dachpappe	Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie bituminöse Bedachungen;
Kabel, -reste	Kabel aller Art
Handys	
Nachtspeicheröfen	
Sortierreste zur Verwertung	
Aktenvernichtung	Datenvernichtung gem. § 38 Bundesdatenschutzgesetz
Datenträger und Festplatten	
Hohlglas	Flaschen, Marmeladengläser;
Batterien	
CDs	
Korken	Flaschenkorken

§ 6

Sammlung, Beladung und Austausch der Behälter

- (1) Bis zur Abholung werden die Abfälle kurzzeitig in verschiedenen Behältnissen auf dem Wertstoffhof zwischengelagert.
- (2) Als Lagereinrichtung werden überwiegend Großcontainer (Abroll-Wechselcontainer) verschiedener Größe sowie Schüttboxen eingesetzt, jedoch auch spezielle Behälter, wie z. B. Gitterboxen oder BigBags. Asbestzementabfälle werden aus Sicherheitsgründen im verschließbaren, mit BigBags ausgelegten Container gesammelt.
- (3) Die Wahl der Containerart und -größe richtet sich insbesondere nach der Abfallart, dem spezifischen Gewicht, dem erforderlichen Volumen, dem täglichen Mengenanfall sowie nach Kriterien einer wirtschaftlichen Logistik.
- (4) Das Personal auf dem Wertstoffhof beobachtet den Befüllungsgrad und sorgt für einen fristgerechten Austausch der Container bzw. Behälter.
- (5) Die Behälter bzw. die Schüttboxen dürfen nicht über die Oberkante der Container bzw. über die gekennzeichnete maximale Beladungshöhe bzw. gekennzeichnete Befüllhöhe hinaus beladen werden.

§ 7

Verhalten auf der Anlage

Für die Anlieferer des Wertstoffhofes gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Auf dem gesamten Wertstoffhof ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Im Übrigen gilt die Betriebsordnung des ABK für das Betriebsgelände Daimlerstr. 2. Der Motor ist während des Entladens abzustellen.
- (2) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Wiederholte Zuwiderhandlungen können ein Hausverbot nach sich ziehen.
- (4) Das Rauchen ist auf dem Wertstoffhof aus Sicherheitsgründen verboten.
- (5) Die Abfälle dürfen nur in die entsprechend beschilderten Container bzw. Schüttboxen entladen werden.
- (6) Gegenstände dürfen nur über geöffnete Türen oder Podestleitern in die Container gegeben werden. Sie dürfen nicht von unten über die Containerwand geworfen werden.
- (7) Das Durchsuchen der Behälter und die Mitnahme von Gegenständen sind untersagt.
- (8) Die Abfälle gehen mit dem Abladen in das Eigentum des Betreibers über, sofern diese nicht vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden.
- (9) Nach Abgabe der Abfälle ist das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.
- (10) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (11) Gebrauchsfähige Gegenstände werden in Form regelmäßig stattfindender Flohmärkte der Wiederverwendung zugeführt.

§ 8

Kontroll- und Reinigungsarbeiten, Störfälle

Täglich durchzuführende Kontroll- und Reinigungsarbeiten sowie Störfälle / Unfälle werden im Betriebstagebuch des Wertstoffhofes dokumentiert.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzung der Anlage und das Befahren oder Begehen der auf der Anlage vorhandenen Wege erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Betreibers für Personen- und Sachschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind vorsätzlich oder grobfahrlässig durch das Betriebspersonal verursacht.
- (2) Die Anlieferer sowie deren Erfüllungsgehilfen haften für Sach- und Personenschäden, die durch sie selbst, deren Fahrzeuge oder die Beschaffenheit der von ihnen angelieferten Abfälle dem Betreiber, dem Betriebspersonal oder Dritten entstehen. Die Anlieferer sind unter den gleichen Voraussetzungen verpflichtet, den Betreiber von etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 15.02.2016 in Kraft.

Hiermit tritt die bisher gültige Betriebsordnung vom 02.01.2009 außer Kraft.

Kiel, den 15.02.2016

Der Oberbürgermeister
Dr. Kämpfer